

ERLÄUTERUNGSBERICHT

6. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE INGOLDINGEN IM VERWALTUNGSRAUM BAD SCHUSSENRIED - INGOLDINGEN

Genehmigt
Biberach, den

02. Okt. 2025,

Gemeinde Ingoldingen

Hereinnahme:

geplantes Sonstiges Sondergebiet in
Winterstettenstadt

„PV-Freiflächenanlage Neuer Weiher“



Bearbeitungsstand: 05.05.2025

6. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE INGOLDINGEN IM VERWALTUNGSRAUM BAD SCHUSSENRIED - INGOLDINGEN

Auftraggeber:

Gemeinde Ingoldingen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schulz

Auftragnehmer und Verfasser:

Planungsbüro
Dipl. Ing. Roland Groß
Ried 16
88371 Ebersbach-Musbach
Tel.: 0173 / 48 70 450
E-Mail: info@rolandgross.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Roland Groß

Bearbeitungsstand:

05.05.2025

(Feststellungsbeschluss VWG)



.....
Bürgermeister Schulz



.....
Dipl. Ing. Roland Groß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERFAHRENSVERMERKE	4
2.	EINLEITUNG	5
2.1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Planungsablauf und Verfahren	6
2.4.	Planungsgebiet / Geltungsbereich	7
2.5.	Planwerk	7
3.	ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN	8
3.1.	Flächenbilanz zur 6. Änderung	8
3.2.	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele	9
3.3.	Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)	11
3.4.	Detailpläne der geänderten Bereiche	13
4	ANLAGE ALS BESTANDTEIL DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS	18
4.1	Umweltbericht nach § 2a BauGB vom Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen	18

1. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	27.06.2023
Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	20.10.2023/ 26.10.2023
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	27.06.2023
Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	20.10.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom: 30.10.2023 bis: 31.11.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom: 20.10.2023 bis: 20.11.2023
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. i.V.m. § 4a ff. BauGB	10.09.2024
Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	15.11.2024/ 14.11.2024
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. BauGB i.V.m. § 4a ff. BauGB	vom 19.11.2024
Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen	05.05.2025
Genehmigung durch das Landratsamt Biberach Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Biberach mit Erlass abgeschlossen (§6 Abs.1 BauGB i.V.m. §2Abs.4 BauGB)	Erlass vom
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 14.11.2025 im Mitteilungsblatt ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad-Schussenried - Ingoldingen für die Gemarkung Ingoldingen rechtswirksam geworden.	

2. EINLEITUNG

2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Ingoldingen umfasst die Stadt Bad Schussenried und die Gemeinde Ingoldingen mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Der Verwaltungsraum verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 25. April 1996 mit Zieljahr 2010.

Für die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Bad Schussenried wurde zwischenzeitlich eine 1. Teilfortschreibung durchgeführt und 2006 genehmigt. Seither wurden für diesen Teilbereich wiederum bereits mehrere Änderungsverfahren für Teilbereiche eingeleitet und teils abgeschlossen.

Die für die Gesamtgemarkung von Ingoldingen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen sind in Teilbereichen bereits in Änderungsverfahren geändert worden. Außerdem sind einige Wohnbauflächen im vereinfachten Verfahren nach §13b neu dazugekommen. In weiteren Fällen müssen aus verschiedenen Gründen Flächen angepasst werden aufgrund der positiven und dynamischen Weiterentwicklung in den jeweiligen Siedlungsgebieten. Den jeweiligen Änderungen von Flächen bzw. im Einzelfall auch der Neuausweisungen von Flächen liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde, sowie veränderte Ziele des Klimaschutzes durch den Ausbau erneuerbarer Energien.

Die beabsichtigten Änderungen des 6. Änderungsverfahrens, hier die geplante Neuausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche im Ortsteil Winterstettenstadt, wird zur Absicherung und Weiterentwicklung bzw. langfristigen Sicherung der Energieversorgung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) dringend benötigt.

Insgesamt besteht somit in der Gesamtgemeinde Ingoldingen für den Ortsteil Winterstettenstadt Änderungsbedarf bei der Ausweisung von Flächen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan regelt § 5 BauGB.

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) Neugefasst durch Bekanntmachung vom

- 03.11.2017 BGBl. I 2017, 3634, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I 2017, 3786
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176 m.W.v. 07.07.2023
 3. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg
Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023
 4. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 BGBl. I 1991, 58,
Zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802
 5. Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025

2.3. Planungsablauf und Verfahren

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Gemeinde Ingoldingen wurde das Planungsbüro Dipl. Ing. Roland Groß aus Ebersbach beauftragt.

Für die begleitende landschaftsplanerische Beurteilung sowohl im Flächennutzungsplanänderungsverfahren wie auch im Bebauungsplanparallelverfahren wurde das Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen beauftragt.

Bezüglich des Verfahrens wurde auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996, durch Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft nun das 6. Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Textteil + Planteil des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996 ist Grundlage und wird dem 6. Änderungsverfahren für die Gemeinde Ingoldingen zugrunde gelegt.

In Vorberatungen in den jeweiligen Gremien wurden die Änderungsflächen bereits sehr gründlich diskutiert und entsprechend durch Beschlussfassungen konkretisiert. Für die Änderungsfläche „Winterstettenstadt Neuer Weiher“ liegt der Umweltbericht vor. Dieser wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt. Vom Büro Menz Umweltplanung liegt die Alternativenprüfung vor. Für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt der Bestandteil des Änderungsverfahrens ist.

2.4 Planungsgebiet / Geltungsbereich

Das 6. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wird nur gezielt bezogen auf die betroffenen Änderungsbereiche der Gemeinde Ingoldingen bearbeitet. Die Änderungen umfassen nur die im Einzelnen in der nachfolgenden Übersicht entsprechend dargestellten Teilbereiche.

Gemeinde Ingoldingen - Winterstettenstadt

Hereinnahme:

geplante Sonstiges Sondergebiet in Winterstettenstadt
„PV-Freiflächenanlage Neuer Weiher“

2.5. Planwerk

Der genehmigte Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 sowie für die Ortslagen aus einem jeweiligen Einzelplan und dem Erläuterungsbericht.

Die genehmigte Plangrundlage des FNP ist noch nicht auf digitaler Basis aufgearbeitet.

Dem Bericht liegt ein Ausdruck des genehmigten Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Ingoldingen als Übersicht bei.

Der bearbeitete Teilbereich ist in Ausschnittsplänen jeweils dargestellt. Auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) Umweltbericht nach § 2a BauGB vom Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen wird verwiesen. Dieser ist Bestandteil des Änderungsverfahrens.

3. ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

3.1 Flächenbilanz zur 6. Änderung

Die nachstehende Tabelle bezieht sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan von 1996 und auf die Änderungen der Teilfläche im 6. Änderungsverfahren.

Von der 6. Änderung sind folgende Flächen betroffen:

Gemeinde Ingoldingen - Winterstettenstadt

Hereinnahme: geplante Sonstiges Sondergebiet in Winterstettenstadt
„PV-Freiflächenanlage Neuer Weiher“
ca. 5,5 ha

Alle Flächen beziehen sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan.

Dargestellt wurden:

- die aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommenen Flächen.
- die jeweilige Neuausweisung

Zur Vereinfachung und besseren Übersicht ist die Flächenbilanz auf dem Ausschnittsplan mit dargestellt.

3.2 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele

Die Stadt Bad Schussenried und die Gemeinde Ingoldingen bilden gemeinsam den Verwaltungsraum Bad Schussenried. Sie liegen im Südwestlichen Randbereich des Landkreises Biberach wie auch an der südlichen Grenze der Region Donau-Iller und gehören dem Regierungsbezirk Tübingen an.

Die im genehmigten Flächennutzungsplan - Textteil dargestellten Ziele werden unverändert übernommen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird deshalb auf die Originalfassung sowie den Regionalplan in der neuesten Fassung verwiesen.

Soweit wie möglich wurde die Durchnummerierung und inhaltliche Gliederung des genehmigten Originaltextes übernommen und weitergeführt um die rasche Zuordnung der Änderung zu erleichtern.

Die Flächenausweisungen bzw. Kompensation wurden nur hinsichtlich der konkreten Änderungen bilanziert.

Für die Ausweisung des Sonstiges Sondergebiets in Winterstettenstadt „PV-Freiflächenanlage Neuer Weiher“ sind folgende Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan zugrunde zu legen:

- 4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Der rechtskräftige Regionalplan der Region Donau-Iller (Regionalverband Donau Iller, 1987) enthält keine räumlich konkretisierten Ziele und Grundsätze für das Vorhabengebiet.

Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans, beschlossen und genehmigt, weist für das Vorhabengebiet ein „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ nach Plansatz PS B I 1 Z (5) aus.

In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nut-

zungen nicht vereinbar sind.

In der Begründung zu Z(5) wird ausgeführt dass,
„Im überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraum müssen geeignete Lebensbedingungen zur Sicherung des Überlebens eines wesentlichen Teils der natur- und kulturraumtypischen Flora und Fauna erhalten werden. Die Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung und Wanderung von Arten im Sinne des Biotopverbunds ist dabei von zentraler Bedeutung.“

Der Umweltbericht weist im Einzelnen nach, dass diese Ziele nicht verletzt werden und die Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage auch zukünftig den Anforderungen der Regionalen Biotopverbundplanung gerecht wird. Die in der Begründung genannten Funktionen werden nicht „erheblich beeinträchtigt“ und deshalb die Flächenausweisung in Abwägung möglich.

Gleichzeitig ist im Regionalplan nach Plansatz B V 2.2 zur Solarenergie das Ziel formuliert nach G(2) dass, „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.“

In der Begründung zu G(2) werden als bevorzugte Standorte „Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. Konzentrationen mit anderen Energieinfrastrukturen (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) können dabei zusätzlich Vorteile bei der Netzeinspeisung bieten“ genannt. Die Bahntrasse ist als Standortfaktoren bereits bestimmend.

Unter Berücksichtigung des §2 EEG 2023 (Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und die Schaffung von erneuerbaren Energien soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden) ist der vorgesehene Standort vertretbar.

In Abwägung aller wichtiger Faktoren ist deshalb der vorgesehene Standort der PV-Freiflächenanlage besonders geeignet für die Nutzung der Solarenergie.

Ein 200 m breiter Streifen entlang der Bahnlinie ist im Sinne des §35 (1) 8. BauGB als privilegiierter Bereich als Bauen im Außenbereich möglich, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nahezu der gesamte Planbereich liegt innerhalb des 200 m breiten Streifens.

3.3 Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)

3.4.1 Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Winterstettenstadt
Die Abgrenzungsfläche des Sonstiges Sondergebiets umfasst ca. 5,5 ha. Dieses soll im Osten von Winterstettenstadt in einer Entfernung von ca. 300 m entlang der Bahntrasse Ulm-Friedrichshafen ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt weitgehend innerhalb der 200 m Abstandsfläche der Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen und ist als privilegierte Fläche im Außenbereich nach §35 (1) 8 zu bewerten. Die Prüfung von alternativen Flächen im Rahmen des Umweltberichtes hat ergeben, dass der vorgesehene Bereich der am besten geeignete Standort mit den geringsten Eingriffen darstellt.

Begründung:

Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms „Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“ sind verträgliche Standorte auszuweisen.

„Für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen sind Seitenstreifen in einer Breite von 200 m längs von Autobahnen und Schienenwegen, Konversionsflächen (aufgegebene Industriestandorte, oder stillgelegte militärische Übungsgebiete), nicht bebaute Gewerbe- und Industriegebiete und versiegelte Flächen zulässig. Schutzgebiete dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden.“

Im Rahmen der Standortanalyse wurde der Standort bzw. das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage befunden.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nördlich der Bahntrasse werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Teilbereich ist deshalb geändert worden.

Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung von Winterstettenstadt abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegen gewirkt werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der Gebiete Federsee, Oberes Rißtal, Steinhauser- bzw. Reichenbacher Ried, Taubried (Nr. 46, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

Die Kur- und Erholungsfunktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

Durch die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Solarfeld zur Nutzung von Sonnenenergie wird sichergestellt dass keine Zersiedelung im Sinne einer z.B. gewerblichen Nutzung erfolgen kann.

Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen“, hergeleitet.

3.4 Detailpläne der geänderten Bereiche

3.4.1 Übersichtsplan genehmigter FNP von 1996

3.4.2 Ingoldingen - Winterstettenstadt
Ausschnitt genehmigter FNP von 1996 Ortslage Winterstettenstadt

3.4.4. Ingoldingen - Winterstettenstadt
Darstellung der Flächen des 6. Änderungsverfahrens

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VORHANDEN	GEPLANT	
		WOHNBAULÄCHEN - BEWEG. (WR) - ALLEMEINES W. (WA)
		GEMISCHTE BAULÄCHEN - DOHF. GEBIETE (DG) - MISCHE GEBIETE (MI)
		GEWERBLICHE BAULÄCHEN - GEWERBEGEBIETE (GG) - INDUSTRIEGEBIETE (IG)
		SONDERGEBIETFLÄCHEN - SONDERGEBIET KURZTRIEB (SK) - SONDERGEBIET SONDERGEBIETE (SG)

(A) SAN
KUBISCHLUND
SANIERUNGSGEBIET

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

VORHANDEN	GEPLANT	
		VERWALTUNGSGEBÄUDE
		SCHULE
		KRANKENHAUS
		KIRCHE
		KINDERGARTEN
		TURM / MEHRZWECKHALLE
		FEUERWEHR
		ALTENHEIM
		KULTURELLE RICHTUNG
		POST

FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

VORHANDEN	GEPLANT	
		BUNDES-, LANDES- / KREIS-STRASSEN
		GRENZE DER ORTSDURCHFÄHRT (GD)
		ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
		BAUWEG
		BEDEUTSAMER WEG, LEHRPFAD
		BAHNANLAGE

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

VORHANDEN	GEPLANT	
		STROMLEITUNG (IN KLEINDECK)
		UMSPANNWERK
		UMFORMSTATION
		RICHTUNGSTRECKE
		WASSERSCHUTZGEBIET ZONEN III
		BRUNNEN - PUMPMWERK
		HOCHBEHALTER (HOHE - VOLUMEN)
		WASSERLEITUNG MIT NENNWEITE
		KLEBANLAGE
		HAUPTSAMWERK MIT NENNWEITE
		PIPFÜHRE FÜR ERDGAZ

DENKMALE

VORHANDEN	GEPLANT	
		DENKMALE NATURDENKMALE (MIT NUMMER)

GRÜNFLÄCHEN

VORHANDEN	GEPLANT	
		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
		PARKANLAGE
		FREIZEIT
		SPIELPLATZ
		SPORTPLATZ
		TENNIS
		MINIGOLF
		FREIZEIT

LANDSCHAFTSPFLEGE

VORHANDEN	GEPLANT	
		WASSERLEITUNG
		ABWÄHRUNG
		ALT-BAUSITUATION
		WEGE
		NATURSCHUTZGEBIET (MIT NR.)
		LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET (MIT NR.)

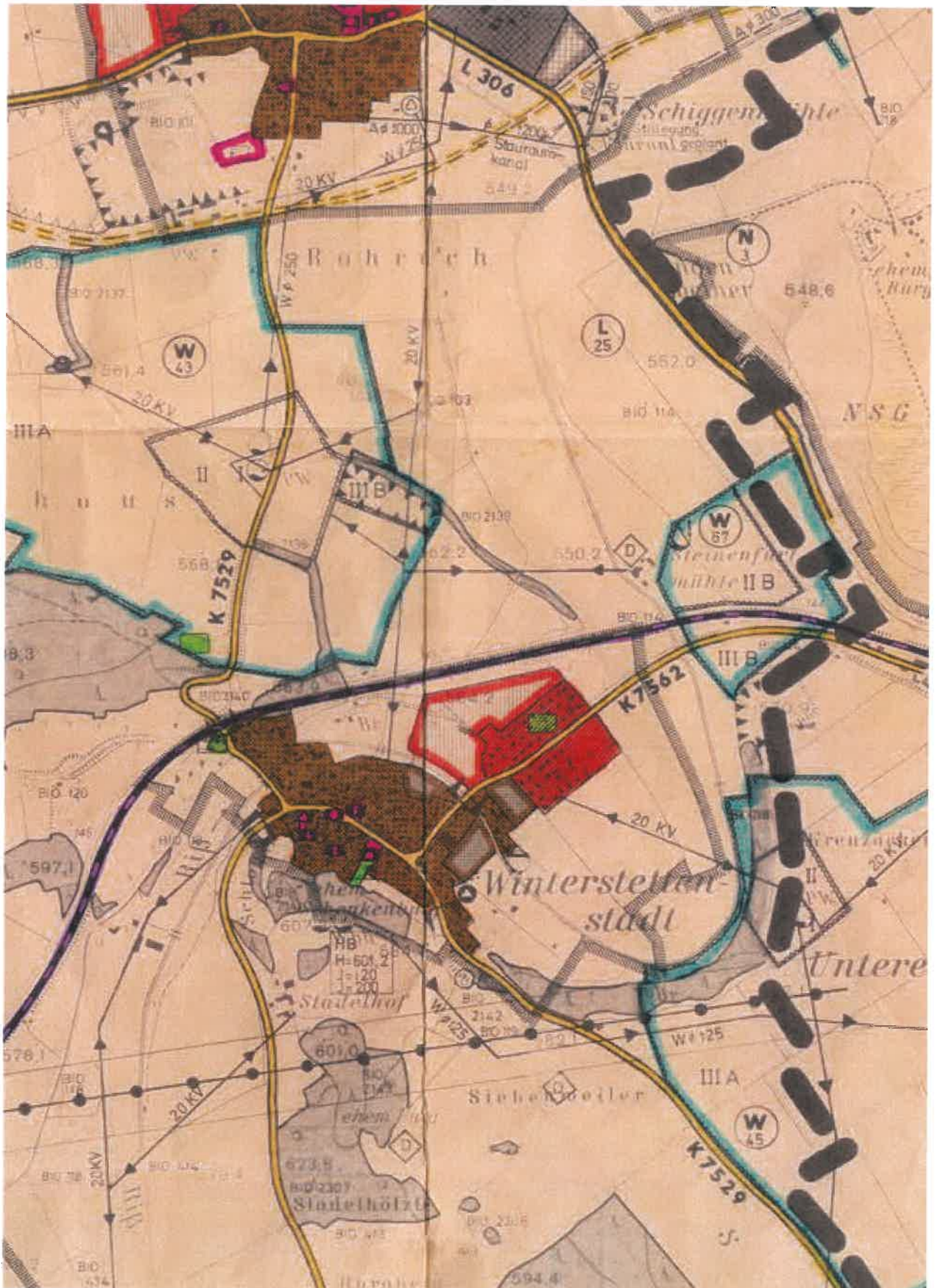
NO. 217

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1:10.000
VERWALTUNGSRAUM BAD SCHUSSENRIED

NOVEMBER 1991

Gemeinde: Ingoldingen
Ortsteil: Winterstettenstadt

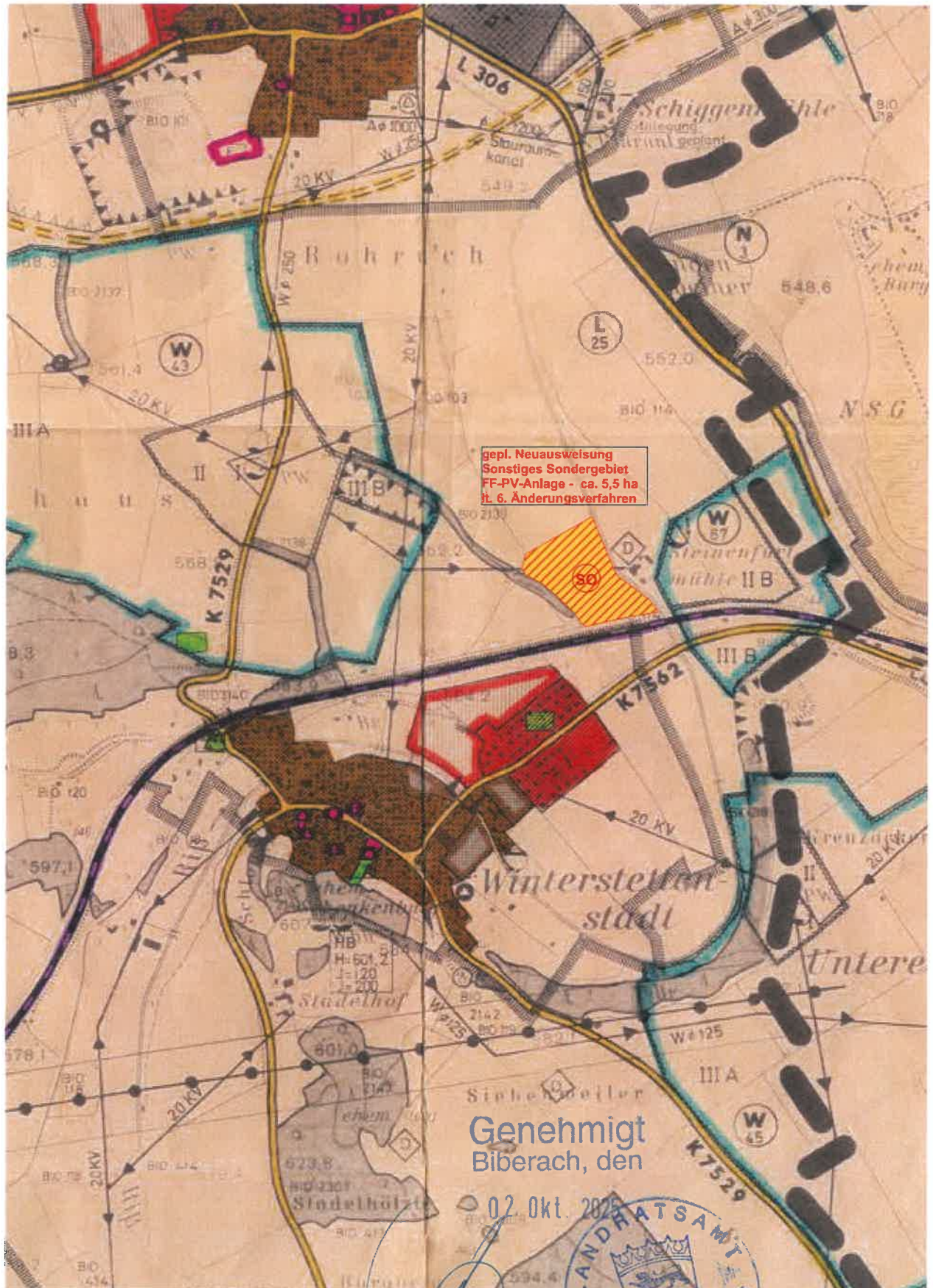
genehmigter FNP 1996



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Gemeinde: Ingoldingen
Ortsteil: Winterstettenstadt

6. Änderung



Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

4 ANLAGE ALS BESTANDTEIL DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

4.1 Umweltbericht nach § 2a BauGB vom Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen